

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.001/0033-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3464/J-BR/2018 betreffend LAIS-Bewegung in Österreich, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *An wie vielen Schulen wird nach der LAIS-Methode in Österreich unterrichtet? (unterteilt in Bundesländer mit Namen und Ort der Schulen)*
 - a. Ist die ExpertInnen-Einschätzung korrekt, wonach die Zahl der LAIS-Schulen in Österreich rund 30-40 beträgt?
 - b. Gibt es Zahlen von anderen Ministerien oder Behörden, an wie vielen Schulen nach der LAIS-Methode unterrichtet wird? Wenn ja, geben Sie bitte die Zahl der Schulen, sowie weitere Informationen der Quellen an.
- Liegen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium Zahlen vor, wie viele Schülerinnen an Schulen mit der LAIS-Methode unterrichtet werden? Wenn ja, bitte unterteilen Sie in Bundesländer mit Namen und Ort der Schulen.
- Haben alle Schulen, an denen mittels LAIS-Methode unterrichtet wird, das Öffentlichkeitsrecht verliehen bekommen?
 - a. Wenn nein, unterteilen Sie bitte in „mit Öffentlichkeitsrecht“ und „ohne Öffentlichkeitsrecht“ mit Namen und Ort der Schulen.

Einleitend ist festzuhalten, dass der Begriff „Schule“ gesetzlich nicht geschützt ist und in der Folge nicht jede Einrichtung, die die Bezeichnung „Schule“ trägt, auch als Schule im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen, und hierbei insbesondere des Privatschulgesetzes, zu qualifizieren ist. Mit Ausnahme der privaten „Weinbergschule“ handelt es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keiner der in den nachfolgenden Fragestellungen genannten Einrichtungen um Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes, da sie weder Schulen mit einer

gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung, noch Schulen mit eigenem Organisationsstatut sind. Vor diesem Hintergrund sind die gegenständlichen Fragestellungen nach Schulen, an denen nach der sogenannten „LAIS-Methode“ unterrichtet wird, für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, auch im Hinblick auf eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes, zu verneinen. Dem folgend liegen auch keinerlei entsprechende Zahlen zu Schülerinnen und Schülern vor. Bezuglich der privaten „Weinbergschule“ wird auf das laufende Verfahren zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes hingewiesen.

Zu Frage 4:

- Wenn Ihnen keine konkreten Zahlen für die Fragen 1), 2) und 3) vorliegen, warum werden in Ihrem Ministerium keine konkreten Aufzeichnungen über derartige Lehrpläne bzw. Unterrichtsmethoden geführt?
 - a. Werden Sie in Zukunft eine derartige Übersicht führen?
 - b. Ab wann ist damit zu rechnen?

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens von Organisationsstatuten erfolgt stets eine Überprüfung des einen fixen Bestandteil dieses Organisationsstatuts bildenden Lehrplanes. Ein Lehrplan zur sogenannten „LAIS-Methode“ ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jedoch nicht bekannt.

Zu Frage 5:

- Wie viele Schülerinnen und Schüler werden in Österreich nach SchPflG § 11 (2) mittels häuslichem Unterricht unterrichtet? (Geben Sie bitte neben der Gesamtzahl auch eine Aufschlüsselung nach Bundesländern an)
 - a. Welche Orte in Österreich sind besonders auffallend, wenn es die Anmeldung zum häuslichen Unterricht betrifft?
 - b. Welche Entwicklung gibt es dabei? (Im Vergleich zu den letzten fünf Jahren)

Daten über die Anzeigen der Teilnahme am häuslichen Unterricht werden von den dafür zuständigen Schulbehörden des Bundes in den Ländern erhoben. Auf Basis von ad-hoc-Umfragen bei den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien werden die Zahlen der Kinder im häuslichen Unterricht auf Bundeslandebene für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 nachstehend bereitgestellt.

Schulpflichtige Kinder im häuslichen Unterricht						
Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985						
Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Burgenland	48	48	47	72	81	82
Kärnten	183	189	213	282	276	246
Niederösterreich	358	410	349	501	505	548
Oberösterreich	141	131	131	174	192	208
Salzburg	84	109	98	96	106	115
Steiermark	404	413	369	358	363	370
Tirol	190	210	199	180	206	220

Seite 3 von 9 zu Geschäftszahl BMBWF-10.001/0033-FV/2018

Vorarlberg	74	97	98	92	95	89
Wien	346	281	403	413	436	442
Gesamt	1.828	1.888	1.907	2.168	2.260	2.320

Quelle: Ad-hoc-Umfragen bei den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien im November 2014 bzw. April 2018

„Besonders auffallende Orte“ betreffend „Anmeldung zum häuslichen Unterricht“ sind dem Bundesministerium nicht bekannt, dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die mangels näherer Erläuterung als subjektive Einschätzung anzusehende Festlegung, was als „besonders auffallend“ angesehen wird, sich einer objektiven Beantwortung entzieht.

Zu Frage 6:

- *An wie vielen Schulen in Österreich (unterteilt in Bundesländer, Anzahl der Schülerinnen, sowie mit Namen und Ort der Schulen) wird nach dem sogenannten „Herzogenburger Lehrplan“ unterrichtet?*

Nach dem sogenannten „Herzogenburger Lehrplan“ wird an den nachstehend genannten Schulstandorten auf Basis der zentral verfügbaren Daten unterrichtet (Quelle Bildungsdokumentation, vorläufige Zahl der Schülerinnen und Schüler, Erhebungsstichtag 1. Oktober 2017):

Schuljahr 2017/18			
Name der Schule	Bundesland	Ort	Zahl der Schülerinnen und Schüler (vorläufig)
Privatschule „eigen:Art“ der „All 4 Kids-Kinderbetreuungs- und Sozialprojekte GmbH“	Kärnten	9241 Wernberg	31
„MOKIWE-Schule“ des Vereins „MOKIWE MontessoriKinderWerkstätte“	Niederösterreich	2345 Brunn am Gebirge	33
Lernwerkstatt im Wasserschloss des Vereins „Mit Kindern wachsen“ Initiative für aktives und offenes Lernen	Niederösterreich	3140 Pottenbrunn	98
„Niederhofschule“ des Vereins „Lebensraum Niederhof“	Niederösterreich	3180 Lilienfeld	23
„Schule im Dialog“ der „Schule im Dialog Gemeinnützige GmbH“	Niederösterreich	3580 Horn	23
„Freie Schule Linz“ des Vereins „Selbstbestimmtes Lernen“	Oberösterreich	4020 Linz	17
„Schule der Freude“ des Vereins zur Förderung freudvollen Lernens	Oberösterreich	4111 Walding	11
„Sokrates Schule Mühlviertel“ des Vereins „Sokrates Schule Mühlviertel“	Oberösterreich	4212 Neumarkt im Mühlkreis	11
„Freie Schule Kremstal“ des Vereins „Bildungswerkstatt Kremstal“	Oberösterreich	4643 Pettenbach	24
„DaVinci-Schule“ der „3F Sozial- und Friedensprojekt-Entwicklungs gemeinnützige GmbH“	Oberösterreich	4600 Wels	44

„LeonardoSchule Wels“ der „Zukunftsbildung gemeinnützige GmbH“	Oberösterreich	4600 Wels	25
„Schule an der Alm“ des „Vereins zur Förderung von ganzheitlichem Lernen mit der Natur“	Oberösterreich	4643 Pettenbach	35
„Bildungswerkstatt Knittlingerhof“ des Vereins „Bildungswerkstatt Knittlingerhof“	Oberösterreich	4921 Hohenzell	77
„Weinbergschule“ des „Vereins zur Förderung alternativer Bildungswege“	Salzburg	5201 Seekirchen	15
„Schule im Pfeifferhof (SiP) – Knallerbse“ des Vereins „Mit Kindern leben“	Steiermark	8045 Graz	71

Quelle: Bildungsdokumentation, vorläufige Zahl der Schülerinnen und Schüler, Erhebungsstichtag 1. Oktober 2017

Zu Frage 7:

- Wie können Sie und Ihr Ministerium sicherstellen, dass es nicht zu derartigen Vorkommnissen wie zB an der Weinbergschule in Seekirchen (siehe schriftlichen Anfrage 3263/J-BR/2017 der Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Bildung betreffend Zweifelhafte Unterrichtsmethoden und Weltanschauung an der Weinbergschule in Salzburg) auch in anderen Schulen kommt, die mittels „Herzogenburger Lehrplan“ unterrichtet werden?

Zunächst ist festzuhalten, dass sich ein Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung des „Herzogenburger Lehrplans“ und den Gegenstand eines laufenden Verfahrens bildenden Vorwürfen und Mängeln an der privaten „Weinbergschule“ nicht herstellen lässt. Hinsichtlich der Unterrichtsqualität treten bei Privatschulen ebenso wie bei öffentlichen Schulen immer wieder Fälle auf, die einer besonderen Betreuung, Beratung und Kontrolle der Schulaufsicht bedürfen. Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, stellt der jeweils anzuwendende Lehrplan einen festen Bestandteil des Organisationsstatutes dar. Sollte davon abgewichen werden, stellt dies einen Mangel im Sinne des § 16 Abs. 1 Privatschulgesetz dar, welchem in weiterer Folge seitens der Schulbehörden des Bundes nachgegangen würde.

Zu Frage 8:

- Besonders oft wird innerhalb der LAIS-Bewegung die „erste LAIS-Schule Österreichs“ in Klagenfurt genannt¹⁰. Handelt es sich hierbei um eine Privatschule (nach PrivSchG)?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Hat die Schule beim zuständigen Landesschulinspektor für Kärnten ein Ansuchen um Öffentlichkeitsrecht beantragt?
 - i. Wenn ja, wann wurde ein dementsprechendes Ansuchen gestellt?
 - ii. Beziehungsweise, wann wurde eine solches verliehen?
 - c. Liegen Ihnen bzw. dem Landesschulinspektor für Kärnten Inspektionsberichte der Schule vor und zu welchem Schluss kommen diese?
 - i. Wenn ja, bitte skizzieren Sie diese Berichte, um einen Einblick in die „Schule“ zu bekommen.
 - d. Wurden an die LAIS-Schule in Klagenfurt auf Basis des Art. 17 B-VG (§ 30 Abs. 5 BHG 2013 iVm den ARR 2014) bzw. über Trägervereine Förderungen für diese Schule ausbezahlt?

- i. Wenn ja, wie hoch waren die Auszahlungen (inkl. Förderungen über Trägervereine und geben sie bitte die Förderung der letzten fünf Jahre an)?
- e. Liegen Ihnen sonstige Beschwerden, Hinweise, Vermerke oder Erkenntnisse über die LAIS-Schule in Klagenfurt vor?
- f.
- g. Gab es gegen die Schule bereits ein Verwaltungsstrafverfahren, weil sich die Einrichtung offiziell „Schule“ nennt? Wenn ja, wie oft und mit welcher Strafe?
- h. Welche Maßnahmen werden Sie in Bezug auf die LAIS-Schule in Klagenfurt und den neuen Fakten rund um die LAIS-Bewegung in Österreich unternehmen?
- I. Haben Sie oder werden Sie mit dem zuständigen Landesschulinspektor für Kärnten in Bezug zur LAIS-Schule in Klagenfurt Kontakt aufnehmen und eine dementsprechende Überprüfung veranlassen?
- i. Wenn ja, bis wann ist mit einer solchen zu rechnen?
- ii. Wenn bereits erledigt, zu welchem konkretem Ergebnis kommt der Landesschulinspektor für Kärnten und geben Sie auch bitte konkret an, wann die Schule zum letzten Mal von diesem überprüft worden ist.
- iii. Warum werden Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen über die LAIS-Bewegung in Österreich nicht einschreiten?

Bei gegenständlicher Einrichtung handelt es sich um keine Schule im Sinne des Privatschulgesetzes, als deren Errichtung durch den Landesschulrat für Kärnten als zuständige Schulbehörde des Bundes gemäß § 7 Privatschulgesetz untersagt wurde. Folglich konnte auch kein Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes gestellt werden und es liegen somit auch keine entsprechenden Inspektionsberichte vor. Daher wurden auch keine Förderungen beantragt oder bewilligt.

Soweit dem Bundesministerium bekannt, wurde aufgrund § 24 Privatschulgesetz ein Verwaltungsstrafverfahren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt und von dieser eine Geldstrafe ausgesprochen.

Im Übrigen liegen bisher weder dem Bundesministerium noch dem Landesschulrat für Kärnten konkrete Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Einrichtung vor.

Die Situation, auch an gegenständlicher Einrichtung, wird laufend durch die zuständigen Schulbehörden des Bundes beobachtet und es werden gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 9:

- Liegen Ihnen Informationen, Beschwerden oder sonstige Berichte über die LAIS Kinder-Lerngruppe Hof b. Salzburg vor?¹¹

Nein.

Zu Frage 10:

- Liegen Ihnen Informationen, Beschwerden oder sonstige Berichte über die LAIS Lerngruppe am Wallersee (Salzburg) vor?¹²
 - a. Liegen Ihnen gegen die Lerngruppe ein Verwaltungsstrafverfahren bzw. eine Anzeige wegen Täuschung vor? Die Schule wird auf Ihrer offiziellen Facebookseite „Kinderlerngruppe / Raum Wallersee“ als Kategorie Grundschule angeführt.¹³

Nein.

Zu Frage 11:

- Liegen Ihnen Informationen, Beschwerden oder sonstige Berichte über die LAIS Lerngruppe in Pichlern/Sierning (OÖ) vor?¹⁴

Gegenständliche Einrichtung ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt und es wurde der zuständige Landesschulrat für Oberösterreich um entsprechende Überprüfung sowie – soweit erforderlich – zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes aufgefordert.

Zu Frage 12:

- Liegen Ihnen Informationen, Beschwerden oder sonstige Berichte über die LAIS Gruppe „Laisu-Lernwelt“ in Erl vor?¹⁵

Nein.

Zu Frage 13:

- Liegen Ihnen Informationen, Beschwerden oder sonstige Berichte über die LAIS Lerngruppe in Elsbethen/Salzburg vor?¹⁶

Nein.

Zu Fragen 14 und 15 sowie 18:

- Am LAIS. Knotenpunkt Elsbethen/Salzburg wird u.a. auch folgendes „Service“ angeboten:
„Alle Informationen zum Einbau von LAIS in den Lehrplan einer Regelschule, Montessori Schule, Steiner Schule usw.“
 - a. Haben Sie bzw. Ihr Ministerium Kenntnis über einen Einbau von LAIS in den Lehrplan einer Regelschule, Montessori Schule, Steiner Schule usw. in Österreich?
 - b. Wenn ja, in welcher Schule wird LAIS in den Lehrplan eingebaut?
- Liegen Ihnen Berichte, Vermerke oder sonstige Beschwerden von Landesschulräten vor, die sich auf einen Einbau von LAIS in den Regelschulplan beziehen?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn ja, in welcher Schule (geben Sie konkret die Schulen an die von den Landesschulräten an Sie gemeldet worden sind)?
- Seit wann gibt es in Österreich Schulen, die nach der LAIS-Methode unterrichten?

Entsprechende Informationen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Fragen 16 und 17:

- Entspricht die LAIS-Methode den pädagogischen Gesichtspunkten für einen ordnungsgemäßen Unterricht?
 - a. Wenn ja, inwiefern? Geben Sie dazu bitte eine Begründung, auch nach bildungswissenschaftlichen Gesichtspunkten ab.
- Wenn Sie die LAIS-Methode noch einer Prüfung unterziehen, bis wann ist mit einem Ergebnis dieser Prüfung zu rechnen bzw. gibt es bereits ein Ergebnis?

a. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung der LAIS-Methode?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) oder Einschätzungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, (Rechts-)Gutachten von Bundesministerien einzuholen.

Wie bereits im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3263/J-BR/2017 mitgeteilt, prüft das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die sogenannten „LAIS-Methode“ unter anderem zum Zweck der Gewährleistung von tragfähigen Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht an Schulen. Ein konkretes Enddatum kann derzeit nicht angegeben werden.

Zu Fragen 19 und 20:

- Liegen Ihnen Studien oder andere objektive Erhebungen über die LAIS-Methoden bzw. über die Schetinin-Schulen vor (zB von anderen Behörden/Ländern/Universitäten/Instituten)?
 - a. Wenn ja, welche?
- Ist Ihnen der Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen in Österreich, insbesondere der Abschnitt „LAIS“-Lernmethode, „Schetinin“-Schule und die „Anastasia“-Bewegung aus dem Jahr 2016 bekannt?
 - a. Werden Sie den Bericht in die Beurteilung der LAIS-Bewegung, sowie der Schetinin-Schulen einfließen lassen?
 - b. Da das Bundesamt für Sektenfragen schon seit längerem auf die Vorkommnisse rund um die LAIS-Schulen aufmerksam macht, warum wurde Ihr Ministerium bis jetzt noch nicht aktiv - auch bezugnehmend auf die Weinbergschule und die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes?

Der angesprochene Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen aus dem Jahr 2016 ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt und wird in die Überprüfungen der sogenannten „LAIS-Methode“ Eingang finden.

Der Vorwurf, dass das Bundesministerium bislang nicht aktiv wurde, ist zurückzuweisen. In Bezug auf die private „Weinbergschule“ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Verfahren zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes nach § 16 Abs. 1 Privatschulgesetz anhängig. Zudem wurden die zuständigen Schulbehörden des Bundes darauf hingewiesen, auch an Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde, regelmäßige Inspektionen durchzuführen.

Zu Frage 21:

- Liegen Ihnen Ergebnisse von (objektiven) Externistenprüfungen von Kindern vor, die nach der LAIS-Methode unterrichtet werden? (vgl. Kleine Zeitung (2017) online: „So fragwürdig wird in der „Lais-Schule“ unterrichtet“ vom 02.07.: <http://www.kleinezeitung.at/kaernten/5244586/Klagenfurt-So-fragwuerdig-wird-in-der-LaisSchule-unterrichtet> (Zugriff: 07.03.2018)
 - a. Welche Ergebnisse liegen Ihnen konkret vor?

Gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1895 ist im Falle der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht der zureichende Erfolg dieses Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer in § 5 leg.cit. genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden.

Gegenstand der gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 iVm § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz einschließlich Externistenprüfungsverordnung vor einer Prüfungskommission an einer Schule abzulegenden (Externisten-)Prüfung ist die Überprüfung der Kenntnisse der Schulpflichtigen nach dem jeweils geltenden Lehrplan. Verläuft diese auf das einzelne schulpflichtige Kind zentrierte Prüfung nicht positiv, so hat der jeweils zuständige Landesschulrat anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 Schulpflichtgesetz 1985 zu erfüllen hat, vorderhand durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des VwGH, 97/10/0060, VwSlg 14669 A/1997 hingewiesen, demgemäß die angewendeten Lernmethoden aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes keinen Gegenstand dieser Prüfung darstellen.

Zu Frage 22:

- *Der Wiener Bildungswissenschaftler Stefan Hopmann beschreibt die LAIS-Schulen in einem Interview in der Wiener Zeitung (Wiener Zeitung online (2017): Ein pädagogisches Konzept fehlt völlig. 30.06. bezogen unter: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/901768/Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html> abgerufen am 07.03.2018) folgend:*

Wie sieht es mit der Persönlichkeitsbildung aus, die ja von den Lais-Betreibern gerne hervorgehoben wird?

Ich unterscheide zwischen Qualifizierung und Kultivierung. Die Frage der Kultivierung ist viel schlimmer, hier in diesem Fall. Denn oftmals werden hochdubiose weltanschauliche Einstellungen vermittelt. Es findet sich, auch im Lais-Kontext, alles Mögliche an esoterischen Vorstellungen, Verschwörungstheorie, auch quasi rassistische Blut und Boden Ideologie. Meist ist es eine wüste Gemengelage.

Was genau kulturell transportiert wird, hat immer sehr viel mit den handelnden Personen zu tun. Mühelos wird in eine Art Parallelgesellschaft übergeleitet, in der die Kinder sozialisiert werden: Es geht um Abgrenzung, oft auch um Abschottung von der als negativ empfundenen Umwelt. Das kann man durchaus mit geschlossenen Sekten vergleichen, auch mit christlichen Sekten.

a. Sind in Ihrem Ministerium Hinweise eingelangt (auch Hinweise von anderen Ministerien), die hochdubiose weltanschauliche Einstellungen in Verbindung mit den LAIS-Schulen in Österreich beinhalten?

b. Sind in Ihrem Ministerium Hinweise eingelangt (auch Hinweise von anderen Ministerien), die Verschwörungstheorien oder/und rassistische Weltanschauungen in Verbindung mit den LAIS-Schulen in Österreich beinhalten?

c. Inwiefern sind Sie den eingelangten Hinweisen nachgegangen? Geben sie konkrete Maßnahmen an, die Sie bzw. Ihr Ministerium ergriffen haben.

Seite 9 von 9 zu Geschäftszahl BMBWF-10.001/0033-FV/2018

Vorweg ist zu bemerken, dass Kommentierungen und Interpretationen von Äußerungen Dritter nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sind. Sachlich ist festzuhalten, dass Hinweise der anfragten Art im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht eingegangen sind. Darüber hinaus sind die Schulbehörden des Bundes in den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten grundsätzlich angehalten, gemeldeten Hinweisen unter dem Gesichtspunkt einer (privat)schulrechtlichen Relevanz nachzugehen und diese zu überprüfen.

Wien, 14. Mai 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

